

Satzung des Vereins „Sternschnuppe-Herzenswunsch“

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „**Sternschnuppe-Herzenswunsch e.V.**“
- (2) Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn unter der VR-Nummer 8431.
- (3) Sitz des Vereins ist 53919 Weilerswist.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege sowie die Förderung der Jugend- und Altenhilfe und die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterstützung von Ausbildungs- und Versorgungsmaßnahmen sowie die Förderung und/oder Verbesserung der Lebensqualität und Lebensfreude sowie die Erfüllung von deren Herzenswünschen dieser Mitmenschen durch Erbringung ehrenamtlicher Hilfstätigkeiten und Bereitstellung finanzieller Mittel.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich verpflichtet, die Vereinsarbeit durch aktive Mitarbeit zu unterstützen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitritts- und Verpflichtungserklärung sowie Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages wirksam sofern der Vorstand die Mitgliedschaft nicht innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Vorlage der Beitritts- und Verpflichtungserklärung ablehnt.
- (3) Der Vorstand kann einzelne Mitglieder, die besondere Leistungen für die Entwicklung des Vereins geleistet haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitglieds gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum jeweiligen Kalenderjahresende. Der Austritt wird zum 31.12. des jeweiligen Jahres wirksam.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand hat seinen Antrag auf Ausschluss dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen. Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung wirksam.
- (4) Ein Mitglied wird außerdem automatisch ohne explizite Beschlussfassung aus dem Verein ausgeschlossen, wenn das Mitglied
 - mit 2 Jahresbeiträgen im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 2 Monaten nach Absendung der Mahnung voll entrichtet.
 - Die von ihm in seiner Verpflichtungserklärung übernommene aktive Unterstützung der Vereinsarbeit auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand innerhalb von 2 Monaten nach Absendung der Mahnung weiterhin tatsächlich nicht erbringt.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag als Jahresbetrag zu leisten.
- (2) Die Höhe des Betrags bestimmt das Mitglied selbst, wobei eine Untergrenze (Mindestbeitrag) von 20 Euro gilt.
- (3) Der Jahresbeitrag ist jeweils im Januar im Voraus fällig.
- (4) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern (Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender und Kassierer).
- (2) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt.
- (3) Der Vorsitzende vertritt den Verein jeweils gemeinsam mit einem der beiden weiteren Vorstandsmitglieder.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Wahl des nächsten Vorstandes im Amt.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, kann vom Restvorstand ein Nachfolger bis zur nächsten Wahl berufen werden.

- (6) Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse und Kommissionen bilden sowie zur Unterstützung seiner Tätigkeit Beiräte berufen.
- (7) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung zugeordnet sind.
- (8) Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung als gemeinnützige bzw. mildtätige Einrichtung im Sinne der Abgabenordnung bestimmte Satzungsinhalte entgegen, so ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 9 Beschränkungen der Vertretungsmacht des Vorstandes

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten und zur Verfügung über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie zur Aufnahme eines Kredits auf den Namen des Vereins die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich als Jahreshauptversammlung oder wenn es wichtige Belange des Vereins erfordern einzuladen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
- (2) Die Einladung zur Versammlung muss spätestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen und den Gegenstand der Beschlussfassung (die Tagesordnung) bezeichnen. Seitens der Mitglieder zusätzlich gewünschte Tagesordnungspunkte sind bis spätestens 4 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben: Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes sowie des Berichts der Rechnungsprüfer, Feststellung des Jahresabschlusses des vorangegangenen Geschäftsjahres, Entlastung des Vorstandes, Wahl und Bestellung des Vorstandes, Wahl zweier Rechnungsprüfer für das folgende, bzw. noch nicht abgeschlossene Geschäftsjahr.
- (4) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung. Sie entscheidet soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (5) Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.
- (6) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 3 der anwesenden Vereinsmitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme; dies gilt auch für juristische Personen, Handelsgesellschaften und Vereine.
- (7) Jedes Vereinsmitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch ein anderes Vereinsmitglied vertreten lassen. Schriftliche Vollmacht ist in der Versammlung dem Vorstand vorzulegen. Kein Mitglied kann mehr als eine Vertretung übernehmen.

- (8) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (9) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben.
- (10) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand des Vereins.
 - (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Verein "Weilerswister Bürgerhilfe e. V.", Kölner Str. 47, 53919 Weilerswist (eingetragen beim Amtsgericht Bonn unter der Registernummer VR 10686) zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
-